
Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Regierungsrates¹

(Vom 15. September 2004)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstaben d und h der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage der Staatswirtschaftskommission,

beschliesst:

I. Besoldung und Spesen

§ 1 1. Besoldung

¹ Die Jahresbesoldung eines Mitglieds des Regierungsrates entspricht 100 Prozent des ordentlichen Maximallohnes der obersten Lohnklasse für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung.

² Die Frau oder der Herr Landammann bezieht eine Jahreszulage von Fr. 6500.--, die Frau oder der Herr Landesstatthalter eine solche von Fr. 3250.--.

³ Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen die gleichen Sozial- und Teuerungszulagen wie die hauptamtlichen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Auf den Landammann- und Landesstatthalterzulagen wird keine Teuerungszulage entrichtet.

⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates haben denselben Anspruch auf Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung während des Militär- und Zivilschutzdienstes, während der Krankheit und des Unfalls sowie während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft wie die hauptamtlichen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

⁵ Honorare und Besoldungsbeiträge aus der Ausübung von Mandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen der Kanton beteiligt ist, fallen in die Staatskasse.

§ 2 2. Spesen

¹ Den Mitgliedern des Regierungsrates wird eine pauschale Grundspesenvergütung von je Fr. 8 400.-- pro Jahr ausgerichtet.

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben zudem den gleichen Anspruch auf den Ersatz von Auslagen und Spesen wie die hauptamtlichen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

§ 3 3. Auszahlung

Die Auszahlung der Besoldungen und der Ersatz von Auslagen und Spesen erfolgt wie bei den hauptamtlichen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Die pauschale Grundspesenvergütung wird in zwölf Teilen ausbezahlt.

II. Leistungen beim Ausscheiden aus dem Regierungsrat

§ 4 1. Gehaltsfortzahlung

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten beim Ausscheiden aus dem Amt, durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl, während sechs Monaten eine vollumfängliche Gehaltsfortzahlung gemäss § 1 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung.

² Stirbt ein Mitglied des Regierungsrates während der Amtszeit, wird dieselbe vollumfängliche Gehaltsfortzahlung für den Sterbemonat und die zwei nachfolgenden Monate ausgerichtet.

§ 5 2. Bedingte Gehaltsfortzahlung

¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt, durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl, wird eine bedingte Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 50 Prozent des Gehalts eines amtierenden Mitglieds des Regierungsrates gemäss § 1 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung, und zwar

- a) bei weniger als 4 Amtsjahren: für die Dauer von 6 Monaten;
- b) bei 4 bis 8 Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten;
- c) bei mehr als 8 Amtsjahren: für die Dauer von 18 Monaten.

² Die bedingte Gehaltsfortzahlung wird monatlich entrichtet. Der Anspruch beginnt nach Ablauf der monatlichen Gehaltsfortzahlungen, und er erlischt spätestens mit der Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters oder im Todesfall.

³ Übt ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates eine Tätigkeit aus, deren Ertrag zusammen mit seiner bedingten Gehaltsfortzahlung und eventuellen Teil-Invalidenrenten die Jahresbesoldung eines amtierenden Mitglieds des Regierungsrates übersteigt, so wird die bedingte Gehaltsfortzahlung um den Mehrbetrag gekürzt.

⁴ Das für die Auszahlung der bedingten Gehaltsfortzahlung zuständige Departement klärt periodisch ab, ob bei ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates die Bedingungen zur Kürzung der bedingten Gehaltsfortzahlung erfüllt sind. Zu diesem Zweck erteilen die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates diesem Departement alle erforderlichen Auskünfte.

§ 6 3. Rücktritt aus besonderen Gründen

¹ Erfolgt der Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen oder Mutterschaft, so erhält das Mitglied des Regierungsrates die Lohnzahlungen gemäss § 1 Absatz 4 dieser Verordnung.

² Solange Lohnzahlungen gemäss § 1 Absatz 4 dieser Verordnung geleistet werden, wird der Bezug der Gehaltsfortzahlung und der bedingten Gehaltsfortzahlung hinausgeschoben. Werden diese Lohnzahlungen durch eine volle Invalidenrente abgelöst, wird die Gehaltsfortzahlung nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung geleistet, und die bedingte Gehaltsfortzahlung nach § 5 dieser Verordnung entfällt endgültig.

III. Schlussbestimmungen

A. Übergangsbestimmungen

§ 7 Garantie des Besitzstandes und Wahlrecht

¹ Der Besitzstand aller beim Inkrafttreten dieser Verordnung bezugsberechtigten Personen gemäss der Verordnung über Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates vom 27. März 1958³ wird garantiert.

² Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung amtierenden Mitglieder des Regierungsrates können bei ihrem Ausscheiden aus dem Regierungsrat zwischen dem Ruhegehalt nach bisherigem Recht oder der Gehaltsfortzahlung und bedingten Gehaltsfortzahlung nach neuem Recht wählen. Dieses Wahlrecht steht auch ihren gesetzlichen Erben zu, soweit sie Anspruch auf Leistungen nach bisherigem Recht haben. Wird die Gehaltsfortzahlung und bedingte Gehaltsfortzahlung nach neuem Recht gewählt, werden die persönlichen Prämienleistungen in den Fonds für Ruhegehälter samt einem einfachen Zins von vier Prozent an das Mitglied des Regierungsrates oder an seine gesetzlichen Erben zurückbezahlt.

³ Die Verordnung über Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates vom 27. März 1958⁴ hat für die Mitglieder des Regierungsrates, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals in den Regierungsrat gewählt werden, keine Gültigkeit.

B. Änderung bisherigen Rechts

§ 8 1. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986⁵ wird wie folgt geändert:

§ 1a (neu) Vollamt

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind im Vollamt tätig.

² Arbeitsort der Mitglieder des Regierungsrates ist Schwyz.

³ Die Mitglieder des Regierungsrates übernehmen keine anderen Aufgaben, die mit der Stellung ihres Amtes oder mit der Arbeitslast nicht vereinbar sind.

⁴ Für die Mitglieder des Regierungsrates gelten folgende Unvereinbarkeiten:

- a) sie dürfen keinen anderen Beruf ausüben und keinen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb führen;
- b) sie dürfen nicht Mitglied in der Bundesversammlung sein;
- c) sie dürfen nicht der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Revisionsstelle von privatrechtlichen Unternehmungen angehören, die einen Erwerb bezwecken.

⁵ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen vom Regierungsrat in die Verwaltungen von Unternehmungen delegiert werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und der Kanton an diesen Unternehmungen beteiligt ist.

⁶ Über Unvereinbarkeiten entscheidet der Kantonsrat endgültig.

§ 9 2. Verordnung über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals

§ 17 der Verordnung über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals vom 20. November 1968⁶ wird aufgehoben.

C. Referendum und Inkrafttreten

§ 10 1. Referendum, Veröffentlichung

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Absatz 1 der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898⁷ unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

§ 11 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Martin Michel
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 143.320.

² SRSZ 100.000.

³ SRSZ 143.310.

⁴ SRSZ 143.310.

⁵ SRSZ 143.110.

⁶ SRSZ 140.510.

⁷ SRSZ 100.000.